

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863**

168 (19.7.1863)



Badischer Landtag.

Karlsruhe, 17. Juli. Dem vom Ministerialrath Dr. Jolly der Ersten Kammer erstatteten Kommissionsbericht über den Entwurf einer Anwaltsordnung entnehmen wir über die von der Kommission beantragten Änderungen Folgendes:

Ueber den Eintritt in die Anwaltsrechte bemerkt der Bericht:

„So unzweifelhaft die Anwaltschaft nicht zu den „freien Gewerben“ gehört, so naturgemäß ist es, daß Jeder, welcher über die gesetzlichen Erfordernisse der Anwaltschaft sich ausgewiesen hat, dieselbe auch ohne weiteres ausüben darf. Insofern trifft der Gedanke, welcher für die Gewerbefreiheit, dieselbe nicht als ein Beförderungsmittel der Nationalwohlthat, sondern als ein natürliches Recht des Einzelnen betrachtet, spricht, auch hier zu; es ist eine sehr große Härte, dem Manne, welcher den Fleiß langer Jahre und bedeutende Geldmittel, vielleicht sein ganzes Vermögen, der Vorbereitung für einen bestimmten Beruf gewidmet hat, die Ausübung desselben zu unterjagen, obgleich er erwiesener Maßen im Besitze aller von dem Geseze geforderten Eigenschaften ist. In einer solchen Beschneidung des Einzelnen, seine Fähigkeiten zu verwirren, liegt ein so einschneidender Eingriff in sein natürliches und natürliches Recht, daß sie, wenn überhaupt, jedenfalls nur durch die dringendsten Interessen der Allgemeinheit gerechtfertigt werden kann.“

In der That wird nicht selten die Nothwendigkeit weiterer Beschränkungen der Anwaltschaft innerhalb des Kreises der dazu überhöhten Befähigten aus der besondern Lage und Aufgabe des Anwaltsstandes zu begründen gesucht, und auch der Entwurf hält daran sogar in ziemlich ausgebreiteter Weise fest. Er läßt an Orten, an welchen kein Kollegialgericht gebildet ist, Anwälte überhaupt nur mit spezieller Erlaubniß des Justizministeriums und in der von diesem bestimmten Zahl zu, und insofern die Anwälte doch nicht ausschließlich an die Spitze der Kollegialgerichte gebunden sind, liegt darin nach einer Seite hin mehr eine auf das Bedürfnis oder Nichtbedürfnis der betreffenden Orte gestützte Beschränkung der Zahl der Anwälte, als der freien Auswahl ihres Wohnortes. Das Letztere ist aber doch der eigentlich entscheidende Gesichtspunkt, und wir werden deshalb erst in einem spätern Abschnitt darauf zurückkommen. Dagegen gestatten §§. 2 und 9 dem Justizministerium, die Zahl der Anwälte an jedem einzelnen Kreisgericht zu fixiren und damit, sobald diese Zahl erfüllt ist, jeden fernern Bewerber von dem Stand der Kreisgerichtsanwälte ohne Weiteres auszuschließen. Hier würde also ganz direkt das Eintreten, was wir oben dem Betroffenen gegenüber für eine sehr große Härte erklären zu müssen glaubten. Die Härte ist um so empfindlicher, als es sich hier um den eigentlichen Kern des ganzen Standes handelt, und sie wird dadurch nicht gemildert, daß nach den Motiven in der nächsten Zeit eine Schließung der Anwaltsstellen nicht zu erwarten steht. Das Gesez hat auch für die fernere Zukunft zu sorgen; die Schließung konnte möglicher Weise auch überraschend schnell eintreten, sie müßte fast nothwendig von einem Kreisgericht schnell auf alle andern sich ausdehnen, da bei dem Schluß des einen die Kandidaten den andern nur um so stärker zufließen würden, des Falles, daß eine Regierung grundsätzlich die Anwaltschaft zu beschränken suchte, noch gar nicht zu bedenken.

Ihre Kommission, durchsichtige, hochgeachtete Herren, kann sich von der Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Beschränkungen nicht überzeugen; wir legen Ihnen die Gründe für und wider, da es sich hier um den wesentlichsten Punkt des Gesezes handelt, ausführlich vor. Für die Beschränkung wird geltend gemacht, die Zulassung aller überhaupt Befähigter zur Anwaltschaft drohe eine allzu starke Konkurrenz unter den Anwalten, und in Folge davon Nahrungssorgen Einzelner unter denselben, und endlich Depavation des ganzen Standes herbeizuführen, und ferner beruft man sich auf das Vorbild der großen Mehrzahl der deutschen Staaten. Von umfassenden Erfahrungen auf diesem Gebiete kann keine Rede sein, da bisher fast nirgends Freiheit der Anwaltschaft bestand. In unserem Nachbarlande Württemberg scheint sie sich aber bewährt zu haben, denn dort soll sie, nachdem sie seit 1822 bestanden hat, nach dem neuen Entwurf wenigstens für die Amtsgerichte völlig unbeschränkt beibehalten werden; gerade bei diesen, bei welchen in der That nicht viele Anwälte genügenden Verdienst finden können, wäre aber offenbar die freie Konkurrenz am gefährlichsten, und gerade hier müßten ihre gefährlichen schädlichen Folgen am stärksten hervortreten, da die Amtsanwälte, isolirt und des das Pflicht- und Ehrgefühl stärkenden Verkehrs und Zusammenhangs mit ihren Kollegen beraubt, zerstreut auf dem Lande umher wohnen. Für die Unsicherheit der Freigebung der Anwaltschaft an alle dazu überhaupt Befähigten wird ferner das Beispiel Sachsens angeführt werden können, wo zwar gesetzlich die Zahl der Anwälte geschlezt werden kann, thatsächlich aber, wie die Inmatriculation von 800 Anwalen beweist, die vollste Freiheit besteht, ohne daß uns Klagen über nachtheilige Folgen derselben bekannt geworden wären. Und hier, wo es sich um Erfahrungen handelt, glauben wir auch auf die dem Juristenlag erstatteten Gutachten bewährter Praktiker über die vorliegende Frage hinweisen zu sollen. Eines, von einem Württemberger angeführt, empfiehlt im Wesentlichen das eben mitgetheilte System des neuesten württembergischen Gesezes; es vertheidigt neben der Freigebung der Anwaltschaft bei den Amtsgerichten allerdings deren Beschränkung bei den Obergerichten, um allzu starke Konkurrenz zu vermeiden, will aber, da eine zweifelloch dem weitesten Bedürfnisse genügende Zahl von Anwalten (nach Bestimmung der Gerichte, nicht der Regierung) zugelassen werden soll, eigentlich mehr den Worten als der Sache nach jene Beschränkung. Ein österreichisches und ein obdenburgisches Gutachten sprechen sich unbedingt und mit schwer widerlegbaren Gründen für die Freigebung der Anwaltschaft an alle Befähigte aus\*).

Glaubt man darnach das Zeugniß der Erfahrung mehr für als gegen die Beschränkung anrufen zu dürfen — das die letztere, die bis zur Stunde in dem weitaus größten Theil Deutschlands besteht, die erwarteten Früchte nicht getragen hat, bedarf keiner Ausführung —, so ist auch der für dieselbe geltend gemachte innere Grund entschieden

nicht stichhaltig. Eine dauernde Ueberfüllung des Anwaltsstandes ist eben so wenig wie die eines andern Standes zu befürchten; das hundertfach erprobte Gesez des wirtschaftlichen Lebens, daß eine nicht lohnende Thätigkeit keine neuen Kräfte anzieht, wird und muß sich auch hier bewähren. Es ist eine Ungerechtigkeit, um den Besten ein reichlicher Einkommen zu sichern, neue Mitbewerber, welche Geld und Zeit auf die Vorbereitung zu dem Beruf verwendet haben, von demselben auszuschließen. Die Verschiedenheit des Talents, des Fleißes, der Gewissenhaftigkeit führt nothwendig für die einzelnen Anwälte sehr verschiedene Einnahmen herbei; auch wenn man ihre Zahl noch so sehr beschränkt, ist es unvermeidlich, daß neben einzelnen mit reichlichem Einkommen andere sich finden, denen das harte Loos des Darbens auferlegt ist, ohne daß bisher der Stand daran zu Grunde gegangen wäre, oder in Zukunft zu Grunde gehen würde.

Wir erklären oben die Zulassung jedes Befähigten zur Ausübung der Anwaltschaft für ein natürliches Recht desselben, das ohne große Härte nur aus sehr triftigen Gründen höherer Ordnung ihm entzogen werden dürfte. Wir können die dafür geltend gemachten Argumente nicht für begründet erachten, wir halten im Gegentheil die Freigebung der Anwaltschaft durch die innerste Natur des Anwaltsstandes für geboten. „Die freie Konkurrenz ist keine Lebenslust“, heißt es in einem der angeführten Gutachten\*), ein Wort von handgreiflicher Wahrheit bei einem Stande, dessen Glieder ganz und ausschließlich auf den Kampf mit geistigen Waffen angewiesen sind. In dem Anwalt, der vor der Konkurrenz sich schämt, ist bereits der Geistesfunke erloschen, der allein ihn befähigt, seiner schönen und hohen Aufgabe ein volles Gemüthe zu thun. Die Schließung der Anwaltschaft wird ferner die Quelle weiterer, fast unübersehbarer Schwierigkeiten, wie die bereits mit dem vorliegenden Entwurf gemachte Erfahrung zeigt. Die Wahl unter mehreren Bewerbern um Aufnahme in den geschlossenen Anwaltsstand der Regierung zu überlassen, scheint uns entschieden nicht zu billigen. So sehr es eine Nothwendigkeit sein mag, unsern Anwaltsstand die politische Rolle des englischen und früher des französischen zuweisen zu wollen, immerhin ist auch in unsern kleineren Verhältnissen ein freies konstitutionelles Staatsleben kaum denkbar ohne einen kräftigen, vollkommen unabhängigen Anwaltsstand. Aber selbst von politischen Motiven ganz abgesehen, wird es rein aus Rücksicht auf die unmittelbare geschäftliche Aufgabe der Anwälte nicht gerathen sein, diejenigen durch die Regierung ernennen zu lassen, welche deren Entscheidungen hundertfach vermöge ihres Berufes anzuzweifeln haben. Und nicht minder unpassend ist der anderwärts gewählte Ausweg, den Gerichten die Ernennung zu übertragen; diese erhalten damit sicher nicht zum Vortheil ihrer richterlichen Hauptaufgabe eine bedeutende Regierungsgehalt, und zwar gerade gegenüber denjenigen Personen, deren Aufgabe es ist, die richterliche Entscheidung nicht bloß vorzubereiten, sondern auch zu kontrolliren und nöthigen Falls zu bekämpfen. Köpfe sich nicht verkennen, daß die volle Wirksamkeit der Anwälte, welche ihrerseits die volle Gültigkeit der Richterpflege bedingt, wenn nicht gleichen äußern Rang, so doch gleiche Schätzung des Anwalts wie des Richters fordert, so darf man den ersten nicht geradezu von dem zweiten abhängig machen. Dieses Gefühl, daß wenigstens der Kern des Anwaltsstandes, um seiner Bestimmung gewachsen zu bleiben, in keinerlei Abhängigkeit gebracht werden dürfte, hat das andere Haus zu dem Vorschlag veranlaßt, in den Kreis der Anwälte, wenn ihre Zahl geschlossen ist, die Bewerber nach ihrer Anciennität eintreten zu lassen. Das Motiv dieses Vorschlags ist höchst beachtenswert; gleichwohl können wir uns der Beforgniß nicht entschlagen, er werde an die Stelle der allmählich verminderten äußern Abhängigkeit des Anwalts eine noch schlimmere innere setzen. Jedes Streben des Talents, jeder frische Zug des Geistes muß erlahmen, wenn der Mann das Ziel seiner Wünsche nicht von seiner Anstrengung und seiner Leistung, sondern von dem Alter zu erwarten hat; und je entscheidender die Kreisgerichtsanwälte getade diejenigen sind, auf welche die hauptsächlichste Arbeitslast fällt, die eine ungemindert angelegte, fast aufreißende Thätigkeit zu erfüllen haben, um so unthunlicher erscheint es uns, ihre Rekrutierung durch die frischesten und muthigsten Kräfte zu verhindern. Aus den bisherigen Verhandlungen über den Entwurf ist das thatsächliche Ergebnis hervorgegangen, daß eine Schließung des Anwaltsstandes, zumal bei den Kreisgerichten, wo der Hauptwirkungskreis der Anwälte liegt, schon darum nicht ausführbar ist, weil es keinen Modus der dann nothwendigen Auswahl unter mehreren Bewerbern gibt, welcher nicht die innersten Lebensbedingungen des Standes bedrohte. Wir widersprechen, was wir oben bereits hervorgehoben haben, der natürlichen Grundfah, daß Jeder, der über die nothwendigen Eigenschaften des Anwalts sich ausgewiesen hat, auch den Anwaltsberuf ausüben dürfe, wird durch die Gesamtsinteressen des Standes und die damit identischen Interessen einer guten Rechtspflege nicht nur nicht widerlegt, sondern er ist auch von diesem Standpunkt aus ohne Rücksicht auf das Recht des Individuums und aus rein sachlichen Gründen geboten.

Wir beantragen deshalb den Strich des §. 2\*.

Den Wohnort der Anwälte betreffend, bemerkt der Bericht: „Die Bestimmung, daß Anwälte nur an dem Sitz eines Kollegialgerichtes sich niederlassen dürfen, berührt an sich, und sofern sie ausnahmslos gälte, die Unabhängigkeit des Standes nicht; da aber das Justizministerium Einzelnen gestatten kann, sich an diesem oder jenem bestimmten andern Orte niederzulassen, ist dadurch die ganze Klasse derjenigen Anwälte, welche auf amtsgerichtliche Praxis reflectiren, gegen die natürliche Anforderung ihres Standes in Abhängigkeit von der Regierung gebracht, ein wenn möglich zu beseitigendes oder doch so viel als thunlich zu beschränkendes Verhältniß. In einer gewissen Beschränkung liegen nun manche gewichtige Gründe vor. Bei allen amtsgerichtlichen Fällen ist eine Mitwirkung von Anwalten gesetzlich nicht geboten, bei sehr vielen ist sie auch thatsächlich weder nothwendig, noch üblich. Die amtsgerichtliche Praxis kann nicht viele Anwälte ernähren; die Noth wird für die betreffenden Anwälte eine starke Versuchung sein, möglichst viele Prozesse gegen Sinn und Nicht der Ge-

richtsverfassung durch Prorogation an die Amtsgerichte zu bringen, sie könnte vielleicht noch schlimmere Wirkungen haben. Der vereinzelt auf dem Lande wohnende Anwalt entbehrt der wissenschaftlichen Auzerung, ohne welche er seinen höheren Berufspflichten nicht genügen kann; in seiner Vereinsamung wird sein Ehrgefühl leicht minder empfindlich und die unter solchen Umständen doppelt wünschenswerthe Kontrolle seiner Kollegen wird illusorisch.

Man muß aber auch anerkennen, daß einer allzu starken Vermehrung und Ausbreitung der Amtsanwälte erhebliche Bedenken entgegenstehen, so geben doch die in der Zweiten Kammer noch verschärfen Restriktionen des Entwurfs unseres Erachtens zu weit, vor Allem im Interesse des rechtshabenden Publikums. Wir halten es diesem gegenüber für eine höchst empfindliche Härte, wenn von allen Orten, an denen kein Kollegialgericht ist, also von allen Orten des Landes, mit Ausnahme von 10 oder 11, die Anwälte kraft Gesezes ausgeschlossen werden, sofern nicht ein im einzelnen Falle durch das Justizministerium zu prüfendes „dringendes Bedürfnis“ ihre Zulassung da oder dort erheischt. Nach dem Wortlaut des Gesezes würde nicht die handgreiflichste Zweckmäßigkeit, nicht einmal ein wirkliches einfaches Bedürfnis, sondern nur die absolute Noth die Dispensation rechtfertigen. Wir halten eine solche Bestimmung für unbillig gegenüber der eminenten Mehrzahl der Staatsbürger, von denen per sektionem anerkannt wird, sie kennen alle Geseze, und denen man schon deshalb den juristischen Rathgeber nicht entziehen darf; auch bei zahlreichen amtsgerichtlichen Sachen ist die Mitwirkung eines Anwaltes thatsächlich unentbehrlich; ihrer Mithilfe bedarf man bei Administrativsachen, sie wird bei der neu organisierten Verwaltungsrechtspflege noch nöthiger sein; in einer Menge von Rechtsangelegenheiten, die vor keine Behörde kommen, sucht und wünscht der Laie den Rath eines rechtsgelehrten Geschäftsmannes; solche Männer sind überall so unentbehrlich, daß, wenn man sie von dem flachen Lande ausschließt, alsbald dort ihre Stelle von Winkelschreibern ausgefüllt werden wird.

Wir schlagen deshalb vor, zwar die Regel des §. 1, daß der Anwalt an dem Sitz eines Kollegialgerichtes sich niederzulassen habe, beizubehalten, die Ausnahme aber weiter und überhaupt anders zu fassen. Es soll nämlich nach unserm Vorschlag durch Regierungsvorordnung im Allgemeinen und für längere Zeiten, bis die Verhältnisse sich ändern, bestimmt werden, an welchen Orten außer den Kollegialgerichtssitzen Anwälte sich niederlassen dürfen. Dieses Verfahren bietet mehrere Vortheile. Zunächst und vor Allem wird dadurch für die Entscheidung der Gesichtspunkte, welcher der entscheidende sein muß, das Interesse der einzelnen Orte und Gegenden, rein und klar in den Vordergrund gestellt, während es bei der Bestimmung im einzelnen Falle kaum vermeidlich ist, daß auch die zufälligen persönlichen Verhältnisse des Bewerbers, der eben nach dem Orte A., nicht nach dem Orte B. will, einen gewissen Einfluß üben. Dann wird es, und das schlagen wir im Interesse der Unabhängigkeit des Anwaltsstandes sehr hoch an, durch die im Allgemeinen und voraus gehende Festlegung der Anwaltsorte möglich, das Einwirken in die erledigten Stellen nach objektiven Merkmalen zu regeln, statt dasselbe von dem subjektiven Ermessen einer Staatsbehörde abhängig zu machen. Wir stellen nämlich in dieser Beziehung den Antrag, den für die Aufnahme unter die Kreisgerichtsanwälte abgelehnten Grundjah der Anciennität hier zur Anwendung zu bringen, da er uns für die hier vorliegenden Verhältnisse durchaus passend erscheint. Bei den Amtsgerichten werden durchschnittlich entweder Anfänger sich niederlassen, welche in der Lage sind, rascher etwas verdienen zu müssen, als sie bei der stärksten Konkurrenz an den Kreisgerichten erwarten können, oder Männer, denen die Thätigkeit bei diesen letztern zu anstrengend und aufreibend ist, oder deren Neigung weniger auf den eigentlichen Justizdienst, als auf die Beforgung von mancherlei Angelegenheiten gerichtet ist, für welche der rechtsverfahrene Geschäftsmann besser als der reine Rechtsgelehrte taugt. In allen derartigen Fällen scheint uns, da die freie Konkurrenz wegen der mancherlei ihr entgegenstehenden Bedenken nicht zugelassen werden soll, der irgendwo zu findende Entscheidungsgrund unter mehreren Bewerbern billiger und unschädlicher Weise in der Anciennität gefunden werden zu können; und Ansehen und Ehrgefühl dieses in seiner Sphäre eben so unentbehrlichen Theils der Anwälte, wie die bei den Obergerichten beschäftigten, wird unseres Dafürhaltens durch unsere Vorschläge besser gefördert, als wenn sie ihre Ernennung von dem freien Ermessen einer Regierungsbehörde zu erwarten haben.

Für die Amtsgerichts-Anwälte ist das Recht zur Anwaltschaft beim Obergericht von verhältnismäßig geringem Werth, und jedenfalls kann bei vielen unter ihnen, namentlich bei denjenigen, welche ihre Stellung als eine bleibende für die Zeit ihres Lebens betrachten, nicht mit genügender Sicherheit auf die juristisch-theoretische Fortbildung gerechnet werden, welche für die obergerichtliche Praxis im Interesse der Rechtspflege wünschenswerth ist. Darauf gründet sich die schon in dem vorigen Abschnitt angedeutete Ausschließung der Amtsgerichts-Anwälte von dem Obergericht, wozu eine ungerechtfertigte Beinträchtigung, noch eine Verkennung des Wertes dieser Klasse von Anwalten, sondern nur eine natürliche Folge der von ihnen selbst gewählten Stellung gelten zu sein scheint. Sie widmen sich nach einem großen, wenn nicht gar dem überwiegenden Theil ihrer Geschäfte zwar der Beforgung rechtlicher Angelegenheiten, aber nicht dem reinen Justizdienst, dessen Kenner allein zur Theilnahme an der Richterpflege in oberster Instanz als vollkommen geeignet erscheinen.“

(Schluß folgt im Hauptblatt.)

Vermischte Nachrichten.

Stettin, 14. Juli. In Wollin wird eine Brigg gebaut, welche den Namen „Kladderadatsch“ führen soll. Die Gallien wird die getrene Wäse des „Kladderadatsch“ selbst sein, den Spiegel zieren „Schulze und Müller“. Die Redaktion des „Kladderadatsch“ ist eingeladen, dem Wäse beizuwohnen.

In Pompeji ist eine bronzene Statue des Narciss gefunden worden, die von so vortrefflicher Arbeit ist, daß das reiche pompejanische Museum nichts dem Aehnliches soll anzuweisen haben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kreenlein.

\*) Verhandl. d. 4. Zur. Tages I. S. 45 ff., S. 54 ff., S. 71 ff.

\*) A. a. O. S. 45.



# Sommer-Saison **Bad Homburg** Sommer-Saison 1863. bei Frankfurt a. M. 1863.

Die Heilkraft der Quellen Homburgs macht sich mit großem Erfolge in allen Krankheiten geltend, welche durch die gestörten Funktionen des Magens und des Unterleibes erzeugt werden, indem sie einen wohlthätigen Reiz auf diese Organe ausüben, die abdominale Zirkulation in Thätigkeit setzen, und die Verdauungsfähigkeit regeln; auch in chronischen Leiden der Drüsen des Unterleibs, namentlich der Leber und Milz; bei der Gicht, der Sichel etc., sowie bei allen den mannichfachen Krankheiten, die ihren Ursprung aus erhöhter Reizbarkeit der Nerven herleiten, ist der Gebrauch der Homburger Mineralwasser von durchgreifender Wirkung.

Im Badehause werden Mineralwasser- und Fichtennadel-Bäder gegeben, und ebenso findet man hier gut eingerichtete Flussbäder. **Molken** werden von Schweizer Alpenfennen des Kantons Appenzell aus Ziegenmilch durch doppelte Scheidung zubereitet, und in der Frühe an den Mineralquellen, sowohl allein, als in Verbindung mit den verschiedenen Mineralbrunnen, verabreicht.

Das großartige **Konversationshaus** bleibt das ganze Jahr hindurch geöffnet, es enthält prachtvoll decorirte Räume, einen großen Ball- und Concertsaal, einen Speise-Salon, mehrere geschmackvoll ausgestattete Spielsäle, sowie Kaffee- und Rauchzimmer. — Das große Lesekabinet ist dem Publikum unentgeltlich geöffnet, und enthält die bedeutendsten deutschen, französischen, englischen, italienischen, russischen, polnischen und holländischen politischen und belletristischen Journale. Der elegante Restauration-Salon, woselbst nach der Karte gespeist wird, führt auf die schöne Altpfaff-Terrasse des Kurgartens. Die **Restauration** ist dem rühmlichst bekannten Hause **Chovot aus Paris** anvertraut.

Das **Kur-Orchester**, welches 40 ausgezeichnete Musiker zählt, spielt dreimal des Tags, Morgens an den Quellen, Nachmittags im Musik-Pavillon des Kurgartens, und Abends im großen Ballsaale.

Bad Homburg befindet sich durch die Vollendung des rheinischen und Bayrisch-Österreichischen Eisenbahnnetzes im Mittelpunkte Europa's. Man gelangt von Wien in 24 Stunden, von Berlin in 15 Stunden, von Paris in 16 Stunden, von London in 24 Stunden, von Brüssel und Amsterdam in 12 Stunden mittelst direkter Eisenbahn nach Homburg. Achtzehn Züge gehen täglich zwischen Frankfurt und Homburg hin und her — der letzte um 11 Uhr —, und befördern die Fremden in einer halben Stunde; es wird denselben dadurch Gelegenheit geboten, Theater, Concerte und sonstige Abendunterhaltungen Frankfurts zu besuchen.

## 3.9.191. Baden. Versteigerung eines Landzuges.

Auf Ansuchen der beteiligten Erben des im Jahr 1848 verstorbenen Jacques Benazet und mit gesetzlicher Ermächtigung bezüglich der Minderjährigen wird

**Samstag den 8. August d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,**

durch das Zivil-Tribunal der Seine im Justizpalast zu Paris, Saal des pas perdue, der Erbtheilung wegen in öffentlicher Versteigerung zum Verkauf ausgesetzt und dem Letzt- und Meistbietenden als Eigenthum zugeschlagen werden:

### Die Villa Benazet.

Dieser reizende Landzitz umfasst einen Flächengehalt von circa 23 Morgen, und es gehören dazu:

- 1) Ein Herrschaftshaus von 2 Stockwerken, mit gewölbtem Keller, Küche und Erdgeschoss; im Rez-de-chaussée aus Speisesaal, Salon und 7 Zimmern bestehend; in der Belle-Étage aus Speisesaal, Salon und 7 Zimmern mit 2 Balkons, und im Dachstock aus 8 Mansardenzimmern.
- 2) Ein weiteres Haus mit Keller, welches zur ebenen Erde 4 Zimmer und Küche, in der Belle-Étage einen Salon mit Balkon und 7 Zimmer enthält.

Außerdem befinden sich dabei: Stallungen zu 8 Pferden, ein Dekonomiegebäude, Glas- und Gewächshäuser von Stein und Eisen, eine Gärtnerwohnung, Gemüsegarten und Ackerland, ein laufender Brunnen und Bassin mit eiserner Duschleitung, und ein aus Holz erbauter Heuschuppen. Ferner eine Wiese beim untern Selighof, auf welcher eine Quelle gefasst ist, mit der die oben erwähnte Brunnenleitung gespeist wird.

Die ganze Besitzung, wohl arrondirt, auf einer Anhöhe mit der herrlichsten Umficht gelegen, und großen Theils parkartig angelegt, stößt unten an die oberhalb des Theaters neu angelegte Friedrichstraße und Sekretär Messmer's Erben; einerseits an einen Güterweg, Achenbrenner genannt, andererseits an den Beutwigweg und Metzger Josef Kab, oben an August Köppler und Anstößer. Die erwähnte Wiese stößt einerseits an den städtischen Gemeinewald, sonst an Michael Jörgler auf dem untern Selig.

Der Steigerer ist zugleich verpflichtet, sämmtliches Mobiliar und alle Fahrnisgegenstände, die zu der Villa Benazet und deren Dependenzen gehören, und deren genau spezifizirtes Verzeichniß nebst Schätzungspreis den Versteigerungsbedingungen beigeheftet und auf der Gerichtskanzlei des Ziviltribunals der Seine niedergelegt sind, um die Abschlagssumme von 26,857 Fr. 6 Cent. zu übernehmen.

Das Ganze, ohne Mobiliar und Fahrniß, ist gerichtlich geschätzt und angeschlagen zu 287,149 Fr.

Weitere Nachweisungen sind bereit zu erteilen:

In Paris bei den Herren **Louveau**, Avoué, rue Gaillon, 13.

**Guidons**, Avoué, rue neuve des petits champs, 66.

**Beaumelon**, Avoué, rue Gaillon, 14.

**Boutet**, Avoué, rue Gaillon, 20.

**Turquet**, Notar zu Paris, rue de Hannover, 6.

In Baden bei Herrn Sekretär **Weih**, Villa Benazet.

Baden, den 7. Juli 1863.

Aus Auftrag:  
Bürgermeisteramt.  
G a u s.

## 3.9.151. Mannheim. Per Dampfschiff nach New-York

regelmäßig alle 8 Tage.  
Preis in III. Klasse ab Mannheim 84 fl. Wegen Belegung der Plätze werde man sich an

**Rabus & Stoll in Mannheim,**  
und deren bekannte Herren Agenten.

## 3.9.996. Karlsruhe. Gasthaus-Versteigerung.

Das den Friseur Louis Seiler'schen Ehegatten dahier zugehörige Gasthaus mit der Realwirthschaftsgerechtigkeit zum Schwarzen Adler, Nr. 8 der Waldhornstraße, neben Hoftheaterrequisiteur Ludwig Dörflinger und Registrator Rheinboldt, wird auf Antrag der Eigenthümer am

Donnerstag den 23. d. M.,  
Nachmittags 3 Uhr,

in der Wohnung des Notars Grimmer, bei welchem die Bedingungen eingesehen werden können, öffentlich versteigert.

Kaufliebhaber werden hierzu eingeladen.

Beschreibung des Hauses.

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit zweistöckigem Seitenbau, enthaltend 14 Zimmer, 2 Kellern, 4 ganz neue Mansarden, verrohrte Speicherkammer, großen Speicher, einen Balkenkeller im Vorderbau und einen großen gewölbten Keller im Seitenbau, Stallung für 3 Pferde, großer Hofraum, Gärten und übrigen Zugehör.

Karlsruhe, den 9. Juli 1863.

Großh. bad. Stadtamtsrevisor.

G. Gerhards.

## 3.9.73. Nr. 7920. Heidelberg. Auktions-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung wird das zur Gantmasse des Flugwirts Georg Jakob Mayer dahier gehörige Wohnhaus, nämlich:

Ein an der westlichen Hauptstraße dahier gelegenes, mit Nr. 28 bezeichnetes Wohnhaus, zwei Stock hoch, von Stein, mit gewölbtem Keller, einem zwei Stock hohen, neuen Seitenbau von Stein, nebst Stall mit Schopf sammt Hofstraße und Hausgarten. Das Ganze enthält 147 Rthn. 24 Fuß n. b. M. Flächengehalt, und wird begrenzt ein. Eisenbahn-Bureauarbeiter Georg Adermann, anderl. Apotheker Bickling und Handelsmann Jonas Mayer, hinten zum Theil Georg Adermann, Maler Volk, Philipp Lang und Martin Arnold. Gerichtlicher Anschlag mit der auf dem Hause ruhenden Realwirthschaftsgerechtigkeit zum Goldenen Pfing 30,700 fl. am

Donnerstag den 23. Juli 1863,

Nachmittags 3 Uhr,

auf hiesigem Rathhause versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr erreicht wird.

Bemerkung wird schließlich hiebei, daß zuerst das oben beschriebene Anwesen in drei Parzellen nach dem auf dem Geschätzzimmer des Vollstreckungsbeamten Herrn Notar Pzold dahier aufliegenden Abtheilungspläne, und dann erst zusammen ausgeteilt wird.  
Heidelberg, den 15. Juli 1863.

Großh. bad. Amtsrevisor.

W. F. Fischer.

## 3.9.209. D. o. s. Kirchenbau-Affordbegebung.

Der Neubau einer Pfarrkirche für die Gemeinde D. o. s. und zwar:

- 1) die Maurerarbeiten zu 30,207 fl. 35 fr.
- 2) die Steinmauerarbeiten zu 5,855 fl. 03 fr.
- 3) die Zimmermannsarbeiten zu 2,576 fl. 56 fr.

zusammen 38,639 fl. 34 fr. veranschlagt, sodann ferner

4) die Veräußerung der alten Kirche auf den Abbruch soll mittelst Einreichung schriftlicher Submissionen in Afford gegeben werden.

Plan, Kostenüberschlag und Bedingungen sind bis Donnerstag den 23. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

in der Gemeinderathskanzlei zu D. o. s. zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, woselbst auch in dem letzten drei Tagen der bauübende Architekt behufs Ertheilung etwa gewünschter näherer Erläuterungen anwesend sein wird.

Man ladet die zur Uebernahme lasttragenden Handwerksmeister ein, bis zum genannten Termin ihre Angebote verfertigt und mit Liebeschrift, **Commissionsangebote** versehen, beim unterfertigten Gemeinderath portofrei einzureichen, wobei jedoch bemerkt wird, daß nur solche Bewerber Berücksichtigung finden können, welche, sofern sie nicht schon hinlänglich bekannt sind, über ihre Leistungsfähigkeit und ihren Vermögen, sowie über den Besitz des erforderlichen Vermögens sich genügend auszuweisen vermögen.  
D. o. s., den 14. Juli 1863.

Der Stiftungsvorstand. Der Gemeinderath.  
Singer, Zepfel,  
Pfarrer, Bürgermeister.

3.393. Nr. 9256. Waldshut. (Bekanntmachung.) Unter D. 3. 88 wurde heute in das Firmenregister die Firma „Gäjar Grasselli“ eingetragen. Niederlassungsort: Thingen. Inhaber: Gäjar Grasselli, welcher der ehelichen Gewalt entlassen und zum Betriebe des Handelsgewerbes ausdrücklich ermächtigt worden ist. Waldshut, den 13. Juli 1863. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wänker.

3.394. Rheinbischofsheim. (Bekanntmachung.) Infolge Beschlusses vom heutigen, Nr. 2780, wurde unter D. 3. 132 des Firmenregisters die neu errichtete Firma „Christian Hügel v. zu Rheinbischofsheim“ eingetragen. Inhaber derselben ist Handelsmann Christian Hügel v. von Rheinbischofsheim. Rheinbischofsheim, den 16. Juli 1863. Großh. bad. Amtsgericht.

3.377. Nr. 7344. Durlach. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Bürgers und Bauers Bernhard Doll von Berghausen wurde Gant erkannt, und zum Richtigtellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Donnerstag den 30. Juli 1863,  
Vormittags 9 Uhr,

angefordert.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der nämlichen Tagfahrt soll der Massefleger und Gläubigerausschuß ernannt, und ein Vorkurs- oder Nachkursvergleich versucht, und in Bezug auf Vorkursvergleich und Ernennung des Masseflegers und Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.  
Durlach, den 3. Juli 1863.

Großh. bad. Amtsgericht.  
G a u p p.

3.358. Nr. 11796. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Museumsdirigenten Peter Wilhelm dahier ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigtellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 29. Juli 1863,  
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, und über die klaghaften Beweise anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird auch der Massefleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Vorkurs- oder Nachkursvergleich versucht, und es werden in diesen Beziehungen die Richtermeinungen als der Mehrzahl der Erschienenen beiträgend angesehen.

Die Ausländer haben spätestens bis dahin durch öffentliche Urkunde einen besiegten Einwohner als Einhängigungsgehaltbar aufzustellen, indem sonst alle künftigen Verfügungen mit voller Rechtswirkung nur an die Gerichtstafel angeschlagen würden.  
Karlsruhe, den 10. Juli 1863.

Großh. bad. Stadtamtsgericht.  
v. Witterdorff.

3.341. Nr. 4458. Schönbau. (Rückschluß-erkenntnis.) Alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse des Jakob Kümmele zu Wambach bis zum heutigen nicht angemeldet haben, werden damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Schönbau, den 27. Juni 1863.

Großh. bad. Amtsgericht.  
Neumann.

3.387. Nr. 9230. Waldshut. (Aufforderung.) Die Ehefrau des Rathschreibers Richard Rude, Magdalena, geb. Ernst, in Waldshut hat ihren Ehemann zum Erben ihrer Verlassenschaft eingesetzt. Dieser hat um Einweisung in Besitz und Gewahr gebeten. Etwaige Einsprüche dagegen sind binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben würde. Waldshut, den 11. Juli 1863. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wänker.

3.325. Nr. 5288. Eppingen. (Verpflichtenbetrachtung.) Da Philipp Förschel und Johann Förschel von Eppingen der diesseitigen Aufforderung vom 7. Mai 1862, Nr. 3735, keine Folge geleistet, so werden dieselben auf Antrag ihrer Verwandten hiermit für verschollen erklärt und diese in den künftigen Verfügungen des Vermögens derselben eingewiesen.  
Eppingen, den 8. Juli 1863.

Großh. bad. Bezirksamt.  
Lang.

3.301. Nr. 7999. Dffenburg. (Urtheil und Forderung.) J. U. E. gegen den Schloßherrn Wilhelm Krefmann von Dffenburg, königl. württemberg. Oberamtsgerichts Marbach, wegen Unterschlagung und Diebstahls, wird auf gepflogene Untersuchung zu Recht erkannt:

Schloßherr Wilhelm Krefmann von Dffenburg sei der Unterschlagung einer Wette, im Werte von 1 fl., zum Nachtheile seines Nebengesellen Georg Did von Steinbach, und der Entwendung eines Baars Pantoffeln, im Werthe von 24 fr., zum Nachtheile des Lehrlings Karl Weiskopf von Dffenburg, und damit des Hausdiebstahls für schuldig zu erklären, und deshalb in eine durch einen Tag Hungertod geschärfte Amtsgewahrsamstrafe von vier Tagen, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollzugs zu verurtheilen. Zugleich wird demselben aufgegeben, dem Georg Did als Ersatz für die Wette 1 fl., und dem Karl Weiskopf für die Pantoffeln 24 fr. binnen 8 Tagen bei Zwangsvermeidung zu bezahlen.

D. R. W.  
Dies wird dem an unbekanntem Orten abwesenden Verurtheilten auf diesem Wege verkündet. Dabier suchen wir die Behörden, die Forderung auf denselben fortzusetzen.  
Dffenburg, den 13. Juli 1863.

Großh. bad. Amtsgericht.  
Heiß.



Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuch-Einträgen.

§. 784. Spielberg. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungs-Blatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden würden.

Das Pfandgericht. Beder, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Höfel, Rathschreiber.

(Schluss aus Beilage Nr. 164.)

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. The table lists numerous entries for property and mortgage book renewals, including names like Weber, Müller, Karcher, and Bittmann, with their respective addresses and amounts.

Einträge im Grundbuch Band III.



Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	fr.	Datum.	Seite.			fl.	fr.
26. Jan. 1828	179	Lichtenfels, Konrad, Bäcker hier	Konrad Lichtenfels Eheleute hier	9	—	22. Okt. 1829	326	Scholl, Philipp Adam, hier	Weber Michael Bittmanns Eheleute hier	6	—
8. Febr. "	180	Lichtenfels, Gottlieb, hier	do.	18	—	"	"	Becker, Wilhelm, Soldat hier	do.	7	30
22. Febr. "	187	Karcher, Philipp, Maurer hier	Michael Bittmanns Kinder hier	82	—	9. Nov. "	332	Becker, Josef, G. S., hier	Kaspar Glasstätter in Speffart	200	—
29. Febr. "	192	Weber, Ernst, hier	do.	3	—	14. Nov. "	334	Karcher, Michael, Schuhmacher hier	Johann Ungerers Eheleute hier	228	—
12. März "	200	Müller, Heinrich, ledig, hier	Magdalena Müller, ledig, hier	55	—	16. Nov. "	338	Ungerer, Johann, Eheleute hier	Weber Jakob Bittmanns Eheleute hier	420	—
18. März "	202	Müller, Jakob, Metzger hier	Jacob Karcher hier	139	—	18. Nov. "	343	Dieb, Friedrich, hier	do.	110	—
"	202	Berflauer, Michael, hier	Jacob Ungerers Eheleute hier	220	—	"	344	Hobarth, Daniel, hier	do.	9	30
"	"	Stollmeier, Wilhelm, hier	do.	6	—	"	"	Müller, jung, Jakob, hier	do.	60	—
"	"	Müller, Katharine, ledig, hier	do.	16	30	"	"	Ott, Jakob, hier	do.	30	—
"	"	Dietrich, Katharine, ledig, hier	do.	12	—	"	"	Hobarth, Daniel, hier	do.	5	—
"	"	Berflauer, Michael, hier	do.	9	—	"	"	Karcher, Andreas, Schreiner hier	do.	14	—
"	"	Ungerer, Katharine, hier	do.	8	30	"	"	Maier, jung, Philipp, hier	do.	47	—
"	"	do.	do.	4	—	"	"	Karcher, Konrad, hier	do.	10	15
29. März "	204	Karcher, Philipp, ledig, hier	jung Philipp Karcher hier	240	—	"	"	Bittmann, Kraft, hier	do.	100	—
"	208	Leib, Jakob, hier	Schneider Jakob Becker hier	37	30	"	"	Karcher, Michael, Bauer hier	do.	104	—
26. April "	216	Bittmann, Jakob, hier	Andreas Ulrichs Eheleute in Langenalb	20	—	"	"	do.	do.	100	—
30. Mai "	225	Krieger, Schullehrer hier	Konrad Karchers Eheleute hier	44	—	"	"	Müller, Christof, Metzger hier	do.	100	—
7. Juni "	228	Erb, Martin, hier	Friedrich Erbs Ehefrau Gantmasser hier	6	—	"	"	do.	do.	31	—
"	"	do.	do.	30	—	"	"	Wangler, Friedrich, hier	do.	26	30
"	"	Erb, Susanne, hier	do.	15	—	"	"	Bittmann, Kraft, hier	do.	40	—
"	"	Erb, Magdalena, hier	do.	15	—	"	"	Ziegler, Kraft, hier	do.	11	—
"	"	Erb, Susanne, hier	do.	18	—	"	"	Ungerer, Christof, hier	do.	36	—
"	"	Erb, Martin, hier	do.	24	—	"	"	Wangler, Johann, hier	do.	24	—
"	229	do.	do.	6	—	"	"	Stollmeier, Wilhelm, hier	do.	8	15
"	"	do.	do.	44	—	"	"	Karcher, Christof, Bäcker hier	do.	13	30
25. Juni "	230	Müller, jung, Jakob, hier	alt und jung Daniel Karcher hier	550	—	"	"	Müller, Michael, Spielmann hier	do.	36	30
21. Juli "	235	Dietrich, Katharine, ledig, hier	alt Daniel Lichtenfels Erben hier	14	45	"	"	Weber, Wilhelm, hier	do.	31	30
"	"	Leib, Jakob, hier	do.	6	—	"	"	Karcher, Andreas, Schreiner hier	do.	48	—
30. Juli "	239	Müller, Michael, Maurer hier	Kaiser Christof Karcher hier	12	—	"	"	Bittmann, Christof, hier	do.	15	45
1. Nov. "	246	Maier, jung, Philipp, hier	Barthist Michael Bittmanns Eheleute hier	97	—	"	"	Bittmann, Kraft, hier	do.	8	—
"	"	do.	do.	25	30	"	"	Werner, Philipp, hier	do.	3	—
"	"	Siegrist, Kraft, hier	do.	44	30	"	"	Kornmüller, Wilhelm, hier	do.	92	56
"	"	Rau, Jakob, hier	do.	36	15	22. Nov. "	348	Karcher, Michael, Schuhmacher hier	Bäcker Konrad Lichtenfels Eheleute hier	12	—
"	"	Siegrist, Kraft, hier	do.	50	—	23. Nov. "	353	Kornmüller, Wilhelm, hier	do.	31	30
"	247	Dietrich, Katharine, hier	do.	24	30	"	"	Müller, Christof, Metzger hier	do.	39	30
"	"	Rau, Jakob, hier	do.	77	—	"	"	do.	do.	30	30
"	"	Müller, Christof, Metzger hier	do.	27	30	"	"	Kasner, Christof, hier	do.	13	30
"	"	Ungerer, Margarethe, hier	do.	25	30	"	"	Karcher, Philipp, Krämer hier	do.	9	15
"	"	Rau, Jakob, hier	do.	17	15	"	"	Berflauer, Michael, hier	do.	8	—
"	"	Derfelde und Leib, Jakob, hier	do.	42	—	"	"	Müller, Christof, Weber hier	do.	16	30
"	"	Karcher, Michael, Maurer hier	do.	92	30	"	"	Weber, Georg, in Speffart	do.	116	—
"	"	Rau, Jakob, hier	do.	9	30	13. Jan. 1830	370	Karcher, Michael, Phil. S., hier	Paul Krebs Eheleute in Reichenbach	461	—
"	"	Rau, Christof, hier	do.	6	—	23. Jan. "	373	Weber, Wilhelm, hier	Michael Bittmanns Kinder hier	70	—
"	"	Becker, Jakob, hier	do.	175	—	27. Febr. "	379	Karcher, Michael, Bauer hier	alt Friedrich Weber hier	237	—
4. Jan. 1829	250	Müller, Christof, Metzger hier	Christof Beckers Eheleute hier	46	30	"	"	do.	Gottlieb Karcher, ledig, hier	30	—
"	268	do.	Weber Michael Bittmann, Zwangsversteigerungsmasse	38	—	"	"	do.	do.	50	—
"	"	Karcher, Andreas, Metzger hier	do.	52	—	"	"	do.	do.	50	—
"	"	Maier, jung, Philipp, hier	do.	55	30	"	"	Becker, Michael, alt. B. S., hier	do.	62	—
"	"	Müller, Friedrich, Chr. S., hier	do.	40	30	"	"	Karcher, Philipp, Phil. S., hier	do.	50	—
"	"	Karcher, Andreas, Schreiner hier	do.	31	—	30. März "	391	Wangler, Friedrich, hier	Jacob Karcher in Rüppurr	100	—
10. Febr. "	279	Wangler, Johann, hier	Philipp Jakob Müllers Eheleute in Kleinreimbach	48	—	17. April "	400	Weber, Ernst, hier	General-Statistischer Waag in Karlsruhe	44	—
14. Febr. "	282	Karcher, Michael, Bauer hier	Lehrer Georg Martin Rau in Karlsruhe	53	—	"	"	Maier, Philipp, hier	do.	250	—
"	"	Rau, Gottlieb, hier	do.	26	—	"	"	Karcher, Michael, Bauer hier	do.	51	—
"	"	Karcher, Andreas, Schreiner hier	do.	28	30	"	"	Müller, Friedrich, Bauer hier	do.	70	—
"	"	Karcher, jung, Michael, hier	do.	38	30	"	"	Hobarth, Daniel, hier	do.	23	—
"	"	Karcher, Philipp, Phil. S., hier	do.	34	30	"	"	Ott, Jakob, hier	do.	48	—
"	"	Becker, Jakob, hier	do.	28	—	"	"	Müller, Friedrich, Chr. S., hier	do.	37	—
"	"	Rau, Jakob, hier	do.	28	—	"	"	Wader, Michael, hier	Christof Becker, Zwangsversteigerungsmasse hier	36	30
"	"	Becker, Jakob, hier	do.	38	—	"	"	do.	do.	52	—
"	"	Karcher, Andreas, Schreiner hier	do.	15	—	"	"	Dieb, Friedrich, hier	do.	23	—
"	"	Becker, Jakob, hier	do.	8	—	"	"	Werner, Philipp, hier	do.	35	—
"	"	Weber, Wilhelm, hier	do.	15	—	"	"	Müller, Gottlieb, hier	do.	50	—
"	"	Rau, Christof, hier	do.	60	—	"	"	do.	do.	55	30
11. März "	291	Bittmann, Mathias, hier	Wachtmeister Hecks Eheleute daselbst	67	—	"	"	Dillmann, Philipp, hier	do.	50	—
"	"	Müller, Friedrich, hier	do.	65	—	"	"	Müller, Christof, Metzger hier	do.	61	30
"	"	Müller, Gemeinberechner hier	do.	63	—	"	"	Müller, Friedrich, Bauer	do.	70	—
16. Okt. 1828	298	Müller, Philipp, hier	Burthard Müllers Gantmasser hier	15	—	"	"	Leib, Jakob, hier	do.	14	—
"	"	do.	do.	40	—	"	"	Rau, Christof, hier	do.	34	—
"	"	Becker, Michael, ledig, hier	do.	8	—	"	"	Frider, Schullehrer hier	alt Friedrich Beckers Erbmasse hier	418	—
"	"	Becker, Michael, Schneider hier	do.	30	—	8. Febr. "	416	Müller, Christof, Metzger hier	Ludwig Müller hier	122	—
"	"	Müller, Katharine, ledig, hier	do.	30	—	21. Sept. "	422	do.	do.	77	—
"	"	do.	do.	30	—	"	"	do.	do.	60	—
"	"	Becker, Michael, Schneider hier	do.	25	—	"	"	Karcher, Michael, Bauer hier	do.	62	30
"	"	Müller, Michael, Weber hier	do.	15	—	"	"	do.	do.	76	—
"	"	do.	do.	10	—	"	"	Ott, Jakob, hier	do.	45	—
"	"	Müller, Katharine, ledig, hier	do.	10	—	"	"	Karcher, Andreas, Schreiner hier	Weber Michael Bittmanns Gantmasse hier	440	—
"	"	do.	do.	7	—	"	"	do.	do.	55	—
"	"	Becker, Michael, Schneider hier	do.	10	—	"	"	Rau, Jakob, hier	Ludwig Müller hier	50	15
"	"	Müller, Philipp, hier	do.	18	—	"	"	Becker, jung, Michael, hier	Weber Michael Bittmanns Gantmasse hier	50	15
"	"	do.	do.	15	—	"	"	do.	do.	18	30
"	"	Müller, Katharine, ledig, hier	do.	10	—	"	"	Wangler, Johann, hier	do.	6	30
"	"	do.	do.	15	—	"	"	Müller, Christof, Weber hier	do.	6	—
"	"	do.	do.	8	—	"	"	Wangler, Johann, hier	do.	40	—
"	"	do.	do.	36	—	"	"	Müller, Friedrich, hier	do.	46	15
"	"	do.	do.	6	—	"	"	Weber, Wilhelm, hier	do.	18	45
"	"	Müller, Michael, hier	do.	10	—	"	"	Müller, jung, Michael, Weber hier	do.	9	15
"	"	Müller, Philipp, hier	do.	10	—	"	"	do.	do.	16	—
"	"	do.	do.	10	—	"	"	Maier, Philipp, hier	do.	4	15
"	"	Müller, Katharine, ledig, hier	do.	12	—	"	"	Karcher, Andreas, Schreiner hier	do.	3	45
"	"	Müller, Michael, hier	do.	15	—	"	"	Müller, jung, Michael, Weber hier	do.	30	—
"	"	do.	do.	8	—	8. Okt. "	434	Becker, Jakob, hier	Johann Kloppe hier	30	—
"	"	Müller, Katharine, ledig, hier	Kraft Müllers Wittve hier	6	—	30. März 1831	466	Müller, Philipp, hier	Ergant Dill in Karlsruhe	340	—
"	"	Müller, Michael, hier	Friedrich Lichtenfels hier	123	—	"	"	Bittmann, Christof, hier	Christof Kasner hier	7	30
10. April 1829	302	Wader, Philipp, hier	do.	46	30	28. April "	487	do.	Philipp Karcher, Philipp Sohn, hier	150	—
"	304	Becker, Michael, alt. B. S., hier	do.	34	—	23. Mai "	497	do.	alt Jakob Karcher hier	135	—
"	"	Bittmann, Christof, hier	Christof Beckers Eheleute hier	25	—	11. Juni "	499	Schottmüller, Johann Georg, in Passauroth	do.	70	—
29. April "	306	Ott, Jakob, hier	do.	30	—	"	"	Kasner, Margarethe, hier	Pfarrer Kammerer in Berghausen	70	—
"	"	do.	do.	26	30	"	"	do.	Kaufmann Bitter und Ergant Dill in Karlsruhe, gemeinschaftlich	66	30
"	"	Maier, Philipp, hier	Ludwig Bittmanns Wittve hier	280	—	"	"	do.	Josef Geiserts Gantmasse in Busenbad	71	—
"	"	Karcher, Andreas, Schreiner hier	do.	30	—	"	"	do.	Frau Kanzleirath Maier und Kaufmann Bitter in Karlsruhe	71	—
8. April "	314	Karcher, Michael, Bauer hier	Weber Michael Bittmanns Eheleute hier	107	30	16. April 1830	502	Schneider, Johannes, in Reichenbach	do.	71	—
"	"	Berflauer, Michael, hier	do.	91	—	"	"	Leib, Jakob, hier	do.	71	—
24. Sept. "	318	Bittmann, Heinrich, ledig, hier	Jacob Lichtenfels hier	110	30	9. Nov. 1831	505	do.	do.	71	—
"	"	do.	do.	74	—	"	"	do.	do.	71	—
12. Okt. "	323	Müller, Friedrich, Bauer hier	do.	110	30	"	"	do.	do.	71	—
"	"	Müller, Christof, Metzger hier	do.	74	—	"	"	do.	do.	71	—
"	324	Maier, jung, Philipp, hier	do.	74	—	"	"	do.	do.	71	—

3.3.62. Nr. 4650. Breisach. (Erdbvorladung.) Die Geschwister Theresia Schanno, Ehefrau des Karl Nutzfier von hier, im Jahr 1845 nach Nordamerika ausgewandert, und Frau Schanno, lediger Mechaniker von da, seit 1837 auf der Wanderfahrt, sind zur Erbschaft am Nachlass ihres am 24. April d. J. dahier verstorbenen Vaters, Bräutigamsmann Franz Xaver Schanno, berufen; deren Aufenthaltsort ist jedoch z. J. nicht bekannt. Dieselben werden daher aufgefordert, ihre Erbanprüche binnen drei Monaten dahier geltend zu machen, ansonst die Erbschaft lediglich denjenigen zugewandt wird, welchen sie zufälle, wenn sie — die Vorgeordneten — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Breisach, den 11. Juli 1863. Großb. bad. Amtsrevisorat. Schlichter.

3.3.91. Nr. 2136. Schönan. (Erdbvorladung.) Auf das am 8. Mai 1863 erfolgte Ableben der ledigen Franziska Marterer von Schönan ist deren halbblütige Schwester Juliana Marterer, Ehefrau des Schuhmachers Franz Werner von Schönan, welche vor 3 Jahren letztmals aus Wattertown, Staat Wisconsin, Nachricht von sich gab, zur Erbschaft berufen. Da ihr jetziger Aufenthaltsort nicht sicher bekannt ist, so wird sie hiermit aufgefordert, ihre Erbanprüche binnen drei Monaten bei unterzeichnetem Stelle geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugewandt würde, welchen sie zufälle, wenn die Aufgeförderte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Schönan, den 16. Juli 1863. Großb. bad. Amtsrevisorat. Artopbus.

3.3.90. Nr. 3821. Eppingen. (Erdbvorladung.) Christina und Johann Galsbauer von Rohrbach, Beide volljährig, sind schon seit vielen Jahren von Hause abwesend, ohne daß sie über ihren Aufenthaltsort Nachricht hierher gelangen ließen. Dieselben sind als Erben am Nachlass ihrer verstorbenen Base, der Franz Ludwig Duttendorfer's Wittve, Katharina, geb. Hallbauer, mitberufen. Da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so ergeht an dieselben die Aufforderung, sich innerhalb 3er Monate zum Erbschaftsantritt zu melden, widrigenfalls die Erbschaft so verteilt würde, als wenn die beiden abwesenden Erben zur Zeit des